

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027

Fax: 0431-92047

E-Mail: info@LNv-SH.de

Internet: www.LNv-SH.de

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR

Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4111

29. Mai 2020

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Az.: L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung des o. g. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung.

Die o. g. Gesetzesänderung nimmt Bezug auf die sog. „Megatrends“, denen in den kommenden Jahren begegnet werden muss. Neben möglichen Lösungsansätzen ist es unerlässlich, die Ziele für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (z. B. Begrenzung des Flächenverbrauches, Minderung des Individualverkehrs, Schutz der Artenvielfalt) zu benennen. Daher müssen auch und gerade Natur-/ Umweltschutzpunkte eingebracht werden. Denn Begrifflichkeiten wie „nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ (s. S. 2) können missgedeutet werden. Ein nachhaltiger Rohstoffabbau ist nicht möglich und überbaute Flächen (Siedlungen, Verkehrsstrassen) verlieren ihre Funktionen für den Naturhaushalt.

1

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes durch das Einfügen des §13a (Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation) wird abgelehnt.

Es hat sich gezeigt, dass leider bei Landesplanungen i. d. R. der Naturschutz bzw. naturschutzfachliche Belange das Nachsehen haben. Das sollte nicht auch noch zusätzlich durch den o. g. § 13a zementiert werden. Eine zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahmeregelung stellt eine Gefahr für die Natur dar. Wenn eine Fläche erst einmal

verbraucht und dem Naturhaushalt entzogen wurde, ist die Natur geschädigt; der erforderliche Ausgleich stellt keinen adäquaten Ersatz dar.

Vor diesem Hintergrund kommt der Vermeidung von Eingriffen eine besondere Rolle zu.

Der Klimaschutz bedeutet nicht auch uneingeschränkt Naturschutz. Es besteht u. E. die Gefahr, dass die sog. Megatrends durch Ausnahmeregelungen (s. o.) als zentrale „Treiber“ der Wirtschaftsentwicklung Verkehrsachsen und / oder Siedlungsräume geschaffen werden sollen.

Das bereits bestehende Raumordnungsgesetz (ROG) ist u. E. mit den §§ 5 und 6 bereits sehr umfassend. Wenn Kommunen tatsächlich innovative oder bisher nicht erprobte Entwicklungsmaßnahmen haben diese in Bezug auf den Klimawandel, die Digitalisierung, die Mobilität etc. realisieren möchten, ist dies über die bereits bestehenden Regionalplänen möglich. Der geplante §13 a bedeutet u. E. eine Aufweichung der verbindlichen Ziele des nationalen Raumordnungsrechts (hier: Raumordnungsgesetz, ROG). Zudem bedeutet die Aufnahme des o. g. § 13 a eine weitere Zunahme von bürokratischen Regelungen, behördlichen Ausführungen und Verwaltungsakten.

Sollte der o. g. §13 a in das geänderte Gesetz aufgenommen werden, ist u. E. eine Negativliste als Anhang zum Gesetzentwurf erforderlich. Hier sind dann Bereiche der Daseinsvorsorge zu formulieren, die durch ein Zielabweichungsverfahren nicht tangiert werden dürfen, wie z. B. die Durchführung von Fracking-Verfahren zur Ausbeutung von Lagerstätten oder die Anlage von CO₂-Lagerstätten.

Bezüglich der im o. g. § 13 a aufgeführten „Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation“ ist die Formulierung „Die Auswertung sollte fachlich und ggf. wissenschaftlich angemessen sein (S. 25) unzureichend. Wir fordern eine verbindliche fachliche und wissenschaftliche Evaluation dieser Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen. Die Formulierung ist entsprechend zu präzisieren.

2

Eine Fristverkürzung kann nicht akzeptiert werden. Da diese Beteiligungsverfahren insbesondere auch auf die ehrenamtliche Mitwirkung der Träger der Öffentlichen Belange aufgebaut sind, darf ihr Mitwirken nicht durch Fristkürzungen erschwert werden.

Die Abkehr von der definierten Frist von vier Monaten für die Beteiligung im vorliegenden Gesetzentwurf erscheint viel zu weitgehend. Stellt diese bei großen Verfahren doch heute schon für viele der Beteiligten eine praktische Herausforderung dar. Zumal bei derartigen Verfahren nicht selten versierter fachlicher Rat von „externen“ Personen erforderlich wird, die bei der zunehmenden Verfahrens- und Regelungsdichte immer schwerer verfügbar sind resp. einbezogen werden können.

Insofern empfiehlt sich u. E. eine über die Mindestfrist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz von einem Monat hinausgehenden Frist von 2 Monaten für Schleswig-Holstein. Je nach Verfahrensumfang sollte es zu einer Staffelung der Höchstfristen von 2 Monaten (... für kleine Verfahren), von 3 Monaten (...für mittlere Verfahren) und 4 Monate (...für große Verfahren) kommen. Die Kriterien, für die Größeneinstufung von Verfahren ist vom Landesplanungsrat zu definieren.

Die regionalen Naturschutzbehörden sind häufig personell unterbesetzt. Daher kann eine genügende und umfangreiche Prüfung der Unterlagen in kürzerer Zeit kaum erfolgen.

Die Träger Öffentlicher Belange sind oftmals ehrenamtlich tätig und können ihre Stellungnahmen nur in der knappen Freizeit erstellen, was selbst in vier Monaten kaum zu bewerkstelligen ist. Zudem ist die Anzahl der Menschen, die geeignet sind entsprechende Stellungnahmen zu erstellen, ebenfalls zahlenmäßig begrenzt

3

Die ausschließliche digitale Bereitstellung der Planunterlagen, auch bei großen Planwerken, über das Internet sowie teilweise nur über die Landesbehörde erschwert den allgemeinen Zugang zu den Planunterlagen. Hier muss geprüft werden, ob dieser eingeschränkte Zugang zu den Planunterlagen gegen das Informationszugangsgesetz verstößt.

Aus unserer Sicht muss die Möglichkeit eine analoge Fassung der Unterlagen zu erhalten oder ortsnah einzusehen aufgenommen werden. Grade bei Kartenwerken ist der erforderliche Überblick über die Planung auf Bildschirmen nicht zu erlangen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Landesplanungsbehörde ist für Ehrenamtlich tätige oft keine Option, da diese ihre ehrenamtliche Tätigkeit i.d.R. nach Feierabend oder am Wochenende wahrnehmen und sofern sie nicht in der Nähe wohnen noch eine ggf. weite Anreise erforderlich wäre.

4

Die Flurbereinigungsverfahren werden zukünftig zunehmend naturschutzbezogen sein. Daher fordern wir, dass neben Land- und Forstwirtschaft zwingend auch die Natur- und Umweltschutzverbände bei der Planung und Umsetzung einbezogen werden müssen.

Wir hoffen zur Optimierung der o. g. Entwurfs beitragen zu können und bitten Sie um die Berücksichtigung der genannten Bedenken und Anregungen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Achim Peschken